



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 19. November 2013
(OR. en)

16261/13

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0252 (NLE)

AGRI 749
AGRIORG 164
AGRIFIN 186

A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Rat

Nr. Vordok.: 15475/1/13 REV 1

Nr. Komm.dok.: 12636/13 - COM(2013) 527 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für die Wirtschaftsjahre 2001/2002, 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006, des Koeffizienten für die Berechnung der Ergänzungsabgabe für die Wirtschaftsjahre 2001/2002 und 2004/2005 und der Beträge, die die Zuckerhersteller den Zuckerrübenverkäufern für den Unterschied zwischen dem Höchstbetrag der Abgaben und dem Betrag dieser für die Wirtschaftsjahre 2002/2003, 2003/2004 und 2005/2006 zu erhebenden Abgaben zu zahlen haben
– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. Juli 2013 den eingangs genannten Vorschlag, der auf Artikel 43 Absatz 3 AEUV gestützt ist, zusammen mit einer Mitteilung der Kommission übermittelt¹.

¹ Dok. 12631/13 - Mitteilung der Kommission an den Rat: Erklärung der Kommission zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für die Wirtschaftsjahre 2001/2002, 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006, des Koeffizienten für die Berechnung der Ergänzungsabgabe für die Wirtschaftsjahre 2001/2002 und 2004/2005 und der Beträge, die die Zuckerhersteller den Zuckerrübenverkäufern für den Unterschied zwischen dem Höchstbetrag der Abgaben und dem Betrag dieser für die Wirtschaftsjahre 2002/2003, 2003/2004 und 2005/2006 zu erhebenden Abgaben zu zahlen haben

2. Der Vorschlag wurde im Anschluss an ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union², mit dem die Verordnung (EG) 1193/2009 für ungültig erklärt wurde, vorgelegt; Zweck des Vorschlags ist die Festsetzung neuer Produktionsabgaben für die Wirtschaftsjahre 2001/2002, 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005, 2005/2006. Anhand der neuen Produktionsabgaben, die mit der Ratsverordnung festzusetzen sind, werden die Mitgliedstaaten imstande sein, die im Zeitraum 2001 bis 2006 im Zuckerksektor zu Unrecht gezahlten Beträge, die mit Zinsen zu erstatten sind, zu berechnen.
 3. Der Sonderausschuss Landwirtschaft hat am 11. November 2013 zur Kenntnis genommen, dass breite Unterstützung für die vom Vorsitz vorgeschlagenen Änderungen des Verordnungsentwurfs (Dok. 15475/1/13 REV 1³) besteht und dass der Vorsitz beabsichtigt, eine Frist für die stillschweigende Zustimmung festzulegen⁴.
 4. Nach dem Ablauf der Frist für die stillschweigende Zustimmung am 14. November 2013 hat der Sonderausschuss "Landwirtschaft" den obengenannten Verordnungsentwurf vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen zusammen mit der in der Anlage wiedergegebenen Erklärung der Kommission einstimmig gebilligt. Dänemark hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt⁵.
 5. Angesichts dessen ersucht der Sonderausschuss Landwirtschaft den Rat,
 - den obengenannten Verordnungsentwurf in der Fassung des Dokuments 16233/13⁶ auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen und
 - die in der Anlage wiedergegebene Erklärung der Kommission in das Protokoll über die Ratstagung aufzunehmen.
-

² Verbundene Rechtssachen C-113/10, C-147/10 und C-234/10, Zuckerfabrik Jülich AG, British Sugar plc, Tereos vom 27. September 2012.

³ Siehe auch das Dokument der Kommissionsdienststellen mit Fragen und Antworten (Dok. 15472/13).

⁴ CRS-Dok. 16152/13.

⁵ Vorbehalt soll am 22.11.2013 aufgehoben werden.

⁶ Text wird nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen verteilt.

Erklärung der Kommission

Die Kommission erklärt, dass die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Entscheidung der einzelstaatlichen Behörden über die Erhebung der Zuckerabgabe in einem bestimmten Fall endgültig ist oder auf der Grundlage der in der neuen Ratsverordnung enthaltenen Abgabebeträge überprüft werden muss, nach Maßgabe des anzuwendenden einzelstaatlichen Rechts zu klären ist.
